



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Dezember 2022

---

## Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 81

**Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949  
über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte**

## Resolution







*in Anbetracht* der ernststen Besorgnis, welche die Staaten im Hinblick auf die humanitären Auswirkungen von Streumunition geäußert haben, und in Anbetracht dessen, dass das Übereinkommen über Streumunition<sup>5</sup> am 1. August 2010 in Kraft getreten ist,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass der Vertrag über den Waffenhandel<sup>6</sup> am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten ist,

*unter Begrüßung* des wichtigen Beitrags, den die bedeutsame Debatte, die die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst hat, sowie die anderen Initiativen des Komitees der letzten Zeit zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte geleistet haben, sowie unter Begrüßung seiner Bemühungen, seine Datenbank zum humanitären Völkergewohnheitsrecht regelmäßig zu aktualisieren, und einer weiteren konstruktiven Erörterung dieses Themas mit Interesse entgegensehend,

*anerkennend*, dass sich das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>7</sup> auf die schwersten Verbrechen von internationalem Belang nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

*in Anbetracht* der Änderungen des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf Kriegsverbrechen im Sinne des Römischen Statuts, die

gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls

12. *lobt*